

STEUER- UND WIRTSCHAFTS-NEWS

05/12/2017 – Steuertipps zum Jahresende – Bilanzierende Unternehmen

Wenn der Gewinn durch doppelte Buchführung bzw. durch Bilanzierung ermittelt wird, kann man die Steuerlast insbesondere durch folgende Maßnahmen noch optimieren:

Keine Gewinnverwirklichung bei halbfertigen Arbeiten und Erzeugnissen:

Bei halbfertigen Arbeiten und Erzeugnissen unterbleibt eine Gewinnrealisierung zum Bilanzstichtag (Imparitätisches Realisationsprinzip). Es dürfen im Jahresabschluss für diese Leistungen lediglich die Herstellungskosten angesetzt werden.

Es ist daher zu überlegen, die Abrechnung von halbfertigen Arbeiten und Erzeugnissen (Übertragung der faktischen Verfügungsmacht – Übergabe, Abnahme ...) und somit die Gewinnverwirklichung ins nächste Wirtschaftsjahr zu verlagern. Dies sollte auch durch entsprechende Abnahmeprotokolle, sofern möglich, dokumentiert werden.

Ebenso kann man die Gewinnverwirklichung bei (normalen) Warenlieferungen durch Verschiebung der Auslieferung in das neue Jahr entsprechend verlagern .

Nicht entnommener Gewinn gemäß § 11a EstG.:

Diese steuerliche Begünstigungsmöglichkeit ist per 31.12.2009 ausgelaufen.

Per 31. Dezember 2016 sind auch sämtliche (siebenjährigen) Bindungsfristen ausgelaufen.

Gewinnfreibetrag:

Seit 1.1.2010 kann ein Gewinnfreibetrag in Höhe von 13 % auch von bilanzierenden Unternehmen geltend gemacht werden (gilt für Einzelunternehmen und Personengesellschaften, nicht aber für Gesellschaften mit beschränkter Haftung).

Seit dem Kalenderjahr 2017 gibt es wieder eine deutlich breitere Wertpapierauswahl für die Geltendmachung eines Gewinnfreibetrages (bei Gewinnen bis € 30.000,- wird der Gewinnfreibetrag auch ohne Investitionen berücksichtigt).

Setzen Sie sich diesbezüglich mit Ihrem Bankinstitut in Verbindung.

Siehe hierzu die Ausführungen für EAR (Einnahmen- Ausgabenrechner).

Manfred HAAS - Wirtschaftstreuhänder, Steuer- & Unternehmensberater

A - 4040 Linz, Wischerstraße 35, Tel. 0732 / 70 80 90 - 0, Fax: DW 11
e-mail: office@wt-haas.at; m.haas@wt-haas.at; www.wt-haas.at
Bürozeiten: Mo.- Do.: 08.00 bis 12.00, 12.30 bis 16.30, Freitag: 08.00 bis 12.00 Uhr